

VIII:

Beitrag zur Geschichte

des

siebenbürger Steuerwesens,

umfassend

die Jahre von 1720—1727.

Von Andr. Gräfer.

---

Das siebenbürgische Steuerwesen ist, ungeachtet manche interessante Aufsätze darüber in vaterländischen Geschichtswerken enthalten sind, noch keinesweges in der Art bearbeitet und beleuchtet, daß nicht ins Detail gehende Mittheilungen über einzelne Zeitabschnitte desselben für Siebenbürgens Geschichtskunde erwünscht und willkommen sein dürften. Besonders müssen aber solche Mittheilungen den Geschichtsfreund interessieren, die das siebenb. Steuerwesen solcher Zeiträume umfassen, wo dasselbe wegen der schwankenden Principien, nach denen es geordnet wurde, noch wenig beleuchtet ist. Als solche Zeiträume in der Geschichte des siebenb. Steuerwesens erscheint auch das dritte Decennium des achtzehnten Jahrhunderts, welches eben eine Uebergangsperiode in der Fortbildung des siebenb. Steuerwesens bildet und eben dieserwegen manches Interessante bietet. Werthvolle Mittheilungen über das siebenb. Steuerwesen aus den Jahren 1720—1727 theilt Michael

Fronius, ehemaliger Senator in Kronstadt, in einer von ihm verfaßten Chronik aus dem angeführten Zeitraume mit. Diese Mittheilungen gewinnen besonders dadurch an Werth und Glaubwürdigkeit, daß der Verfasser derselben bei Bestimmung der Landessteuern in den Jahren, welche die angeführte Chronik umfaßt, als Deputirter Kronstadts auf den dieswegen in Klausenburg abgehaltenen Landtagen zugegen war, und somit in dieser Sache bestens unterrichtet sein mußte, wozu noch kommt, daß er seine Mittheilungen nicht selten mit Urkunden belegt. Da es nun nicht meine Absicht ist, eine vollständige Geschichte des Steuerwesens aus dem ungedeuteten Zeitraume mitzutheilen, sondern durch Veröffentlichung dessen, was Fronius über das siebenb. Steuerwesen in seiner Chronik erzählt, eben nur einen Beitrag zur siebenb. Steuergeschichte des genannten Zeitraumes zu liefern, so halte ich es für angemessen, ohne vieles Beiwerk, die Mittheilungen des mehr genannten Chronisten in entsprechendem Auszuge sofort mitzutheilen.

Fronius erzählt vom Landtage des Jahres 1720, von welchem derselbe am 13. Mai d. J. zurückkehrte,

„Auf diesem Landtage ist das Quantum der Kaiserlichen Portion ausgemacht und aufgetheilt worden, bestehend in . . . . . Rfl. 500,000

Wozu die Gratzkreuzer und Extraordinaria kommen mit . . . . . „ 105,175

„ 605,175

welche auf folgende Weise aufgetheilt worden, daß davon geben sollen die Loca taxalia . Rfl. 26,275

Natio Siculica „ 80,000

Comitatus . . . „ 244,450

Natio Saxonica „ 254,450

Das Quantum, so auf die sächsische Nation gefallen, ist also subrepartiret, daß davon geben sollen:

Hermannstadt . . . . .	Rfl.	49,000
Schäßburg . . . . .	"	27,900
Kronstadt . . . . .	"	29,500
Medwisch . . . . .	"	27,500
Nöjen . . . . .	"	23,500
Müllenbach . . . . .	"	8,550
Groß-Schenk . . . . .	"	27,500
Neußmarkt . . . . .	"	10,500
Reps . . . . .	"	27,500
Leschkirch . . . . .	"	12,500
Broos . . . . .	"	10,500

Summa 254,450

Nachdem auch 300 Arbeiter nacher Karlsburg vom Land verlanget wurden, mit dem Vermelden, daß da bishero ex cassa Caesarea zu 3 Groschen, benebenst dem Brod denselben auf den Tag gegeben werden, jeko wegen erschöpftem Kais. Merario nur zu zwei Groschen benebenst dem Brod gegeben werden sollte; weßwegen, und weil auch bisher bei denen drei Groschen große Difficultäten gehabt, und Vieles zubüßen müssen, anbei jeko um desto schwerer fallen möchte die Arbeiter zu prästiren, nachdem so viele Leute an der Contagion gestorben, daß Land lieber eine gewisse Summe Geldes zu solcher Arbeit zu geben, sich erboten; wie denn endlich der Vergleich also getroffen worden, daß die Provinz für einen Arbeiter auf den Tag neun Kreuzer hergeben solle; machet auf fünf Monate für 300 Arbeiter Rfl 6750. Von welchen auf die sächs. Nation gefallen . . . . . Rfl. 2,600

und zwar auf Hermannstadt . . . . .	Rfl.	550
" Schäßburg . . . . .	"	280
" Kronstadt . . . . .	"	340
" Medwisch . . . . .	"	270
" Nöjen . . . . .	"	200
" Müllenbach . . . . .	"	100
" Groß-Schenk . . . . .	"	280

auf Neuzmarkt . . . . .	Rfl.	100
„ Neys . . . . .	„	280
„ Peshkirch . . . . .	„	100
„ Broos . . . . .	„	100
	Summa	2,600

Ratione der Subrepartition des Quanti ist pro memoria zu bemerken:

1.) Daß es großer Defect ist und eine Ursache vielen Streites und großer Beschweriß, daß keine adaequata norma erfunden werden kann, nach welcher einem Jeden seine Portion zugemessen würde; welche ausfindig zu machen allerdings die investigationes am zulänglichsten wären, wenn einmal eine impartiale investigation geschehen sollte; und wieviel einestheils die Fundi nobilitares das ganze Werk schwer machen, andertheils auch bei einer richtigen investigation und darnach gemachten Norm jährlich manche Mutationes vorgehen: So könnte doch solchen Difficultäten leichter abgeholfen werden, als bei dieser Confusion, da immer ein Theil den andern zu drücken suchet, nur damit auf ihn desto weniger fallen möge, wobei denn das Gubernium Gelegenheit krieget, Einen und den Andern zu subleviren, wie Solches auch dießmahl geschehen; denn nachdem die drei Nationen sich nicht vergleichen konnten, machte endlich das Gubernium die Decision, und sublevirte nicht nur die Loco taxalia, ihre Schoßkinder, sondern aggravirte auch die sächs. Nation mit 10,000 rh. Gulden, darwieder keine Remonstraciones noch Protestationes hasteten. Welches also zu verstehen ist, daß die sächs. Nation längstens dahin getrachtet, damit selbig in oneribus mit denen comitatibus zum wenigsten gleich gemacht werden möchte, unangesehen sonnenklar, daß die Comitatus uns weit überlegen. Dieses hat man nunmehr desto schärfer urgiret, weil bekannt ist, wie sehr die armen Sachsen debiliciret worden, dessen Crempel Kronstadt ist. Nichts desto-

weniger hat auch auf intimation des Kommandirenden Herrn Generalen das Gubernium nicht dahin gebracht werden mögen, die 10,000 fl. wenigstens zu theilen, und deren Hälfte denen Comitatus zuzusehen. Da es hat sich das Gubernium die Autorität genommen, die Subrepartition, so eine Pöbl. Universität unter sich gemacht, zu anihiliren, und eine ganz neue zu machen und uns zu obtreidiren; welches in magnum praejudicium nostri ordinis gereicht, und uns Anlaß gegeben dawider zu protestiren; nicht daß man dem Gubernio, tanquam supremo Dicasterio in Transilvania keine inspectionem in subrepartitiones zustehen wollte; denn auch bishero hat selbiges ja zuweilen sich ein und andern Orts angenommen, aber niemals das ganze Werk propria autoritate reformirt.

2.) Was in specio Kronstadt betrifft, haben wir von etlichen Jahren her die aequalitaet mit Hermannstadt obtiniret, daher dieses, da Kronstadt sowohl vor einem Jahr, als heuer weniger als Hermannstadt gibt, vor eine sublevation ratione status nostri praesentis anzusehen ist, denn weil in generali subrepartitione quanti contributionalis keine Reflexion auf unsern miserablen Zustand gemacht worden, hat solches die Nation unter sich, wie vor diesem, also auch jezo ex aequitate gethan.

Mit den gratis Kreuzern hat es diese Beschaffenheit: Nachdem so manche Klagen ergangen, wegen vieler discretiones, so man der Miliz geben müssen, hat vor drei Jahren tempore belli Turcici, das Land sich bequemen müssen auf jede Portion, sowohl für die Offizier, als auch für den gemeinen Mann zwei Kreuzer gratis und über das ordentliche Quantum zu geben, jedoch mit der Condition, daß damit alle Discretiones und andere extorsiones aufgehoben sein sollten, wie denn anno 1717 allenthalben die Creesse der Pöbl. Miliz conscribirt und ihnen angerechnet wur-



den, es wäre denn, daß der Landmann dieselben freiwillig geschenkt, oder mit der Miliz, wie in Burzenland geschehen, sich darüber verglichen hätte. Allein auch dieses ist seit der Zeit nicht mehr geschehen. Da indessen die gratis Kreuzer eingeschlichen, und auch die Discretionones nicht cessiren, wie denn auch in diesem Landtage zu vernehmen gewesen, daß an manchen Orten ein gewisser Accord mit den Offiziers, bis auf 200 auch mehr Gulden racione discretionis getroffen worden, daher man auf den Gedanken gekommen, den Kommandirenden Generalen zu bitten; ein Gewisses pro discretionis einem Jeden zu determiniren: welches aber ebenfalls eine bedenkliche Sache ist, denn es ist zu besorgen, daß dessen ungeachtet die Offiziers auch in natura Eins und das Andere extorquiren möchten."

Wir übergehen nun, was nicht auf unsern Gegenstand Bezug hat, und lassen den Chronisten vom Siebenb. Steuerwesen weiter erzählen.

"D. 23 Sept. verreise mit Hrn S. Scheupner und Herrn Martin Schneeweiß nach Klausenburg. Die Ursache dieser Zusammenkunft war die Portion ad 1721, und wie selbige annoch nicht determiniret ist, also wurden vor dießmal und anticipative dem Land angeschlagen sowohl für die Löbl. Miliz als pro extraordinariis Provincialibus Rfl. 300,060, wie auch an Naturalien: Korn cub. 718; Haber cub. 796; Hen 324 Fuhren; Wein 96 Fässer; Fleisch 208 Zentner. Die 300,000 fl. wurden also aufgetheilt, daß zahlen sollten

die natio siculica	. . . . .	Rfl.	45,000
--------------------	-----------	------	--------

die Comitatus	. . . . .	"	117,000
---------------	-----------	---	---------

die Natio Saxonica	. . . . .	"	118,000
--------------------	-----------	---	---------

die Loca Taxalca	. . . . .	"	20,000
------------------	-----------	---	--------

		"	300,000
--	--	---	---------

Wie die Naturalien aufgetheilt worden weiß man nicht, außer daß unsere Nation davon bekommen: Korn 300 cub. Haber 340 cub. Hen 150 Fuhren; 40

Fässer; Fleisch 80 Zentner, diese nun, sammt den 118,000 Gulden wurden in der Universität auf folgende Weise aufgetheilt:

	Geld.	Korn.	Haber.	Heu.	Wein.	Fleisch.
Hermannstadt	22,100	54	60	24	6	15
Schäßburg	12,600	30	34	16	5	8
Kronstadt	18,000	40	50	18	5	10
Medwisch	10,400	28	34	14	5	8
Nöfen	10,400	28	34	14	5	8
Müllenbach	3,000	—	—	—	—	—
Groß-Schenk	12,800	36	35	17	4	10
Reußmarkt	4,600	16	18	10	2	3
Reps	12,600	36	35	17	4	10
Reschkirch	5,700	16	20	10	2	4
Broos	5,800	16	20	10	2	4
	118,000	300	340	150	40	80

Hienächst wurde beliebt für des Herrn Gubernatoris Excellenz eine Discretion von 100 Ducaten von der Nation auszuwerfen und zu offeriren. —

Die 18. Junii, 1721, verreise mit dem Herrn Georgio Csako, Proquaestore und Herrn Martin Schneeweiß auf Klausenburg zum Landtag.

D. 24. Junii kommen Ihre Excellenz des Kommandirenden Herrn Generalen Graf von Virmond auf Klausenburg an, und halten daselbst den Einzug solenniter. Bei diesem Einzug und den übrigen Bezeugungen Ihre Excellenz, sind unterschiedliche ungemene Umstände zu bemerken.

1.) Waren schon Tags vorher der Herr Gubernator und der Herr General Baron de Tige, welcher nach Absterben des vorigen Kommandirenden Generals, Graf Steinville, das Interims-Kommando geführt, sammt Andern, Ihre Excellenz des neuen Kommandirenden entgegen und hatten dieselbe privatim becomplimentirt. Diesen Morgen aber war derselbe Herr General Baron de Tige mit mehreren Offizieren in

der Frühe voraus gegangen und kamen also und brachten den Kommandirenden Herrn Generalen unter Convoi von fünf Compagnien; hingegen fuhr das völlige Gubernium mit dem Herrn Gubernator und einer großen Anzahl Magnaten und Noblessen, wie auch die meisten Deputati von denen Nationen, Städten und Stühlen, worunter ein Theil zu Pferd war, dem Kommandirenden entgegen, eine Stunde weit, und stiegen sowohl der Herr Gubernator, als die Uebrigen aus den Karetten heraus und becomplimentirten also stehend Ihre Excellenz auf einem Hügel; woselbst, sobald Ihre Excellenz arrivirte, der Herr Gubernator zu der Carrette hintrat, und in einer lateinischen Sermon die Bewillkommnung thaten, welche Ihre Excellenz sich in der Carrette aufrichtend beantwortete, und darauf der Herr Gubernator sich zu der Frau Generalin und dem Fräulein, welche gegenüber saßen, hinwendete, und die Sprache änderte. Nach diesem stiegen Ihre Excellenz aus derselben Wagen heraus und setzten sich in eine aus der Stadt gebrachte Carrette, der Herr Gubernator ingleichen in selbigen dem Herrn Generalen gegenüber; die Frau Generalin mit dem Fräulein gleichfalls in eine besondere Carrette, und fuhren also der Stadt zu, die Herrn Offiziers mit den Dragonern voran reitend, und das Gubernium nach Ihre Excellenz et sic per consequens: Von der Citadelle wurden drei Salven gegeben und in der Stadt auch zwei. Die Mahlzeit war schon im Generalquartier zubereitet, daher gleich Tafel gehalten wurde. Eins ist noch hierbei nicht unbeachtet zu lassen. Nachdem man in Ehrfahung bekommen, daß einige Herrn Magnaten und Supremi Officiales des Tages vorher ihre Privat-Complimente Ihre Excellenz zu machen, hinausgefahren waren, wollte die sächs. Nation nicht die lege sein, und fuhren also der Hr. Bürgermeister aus Hermannstadt mit dem Herrn Bürgermeister aus Schäßburg in aller-



Frühe auch Ihre Excellenz zum voraus entgegen, selbige unweit des Nachtlagers antreffend.

2.) Den Tag darauf, war der 25. Juni, erschienen Ihre Excellenz in Begleitung der Herrn Generäls und Offiziere auf dem Landhaus; jedoch nicht, wie sonst gebräuchlich, immediate vor den Ständen, sondern nachdem Ihre Excellenz durch den Herrn Kemény Lászlo und Josika Imbre die Nachricht ertheilt worden, daß das Land beisammen wäre, kamen selbige in der Frau Gräfin Mikes Carette mit sechs Rappen bespannt, bis dahin gefahren, und verfügten sich alleine in des Herrn Gubernator Zimmer, die übrigen Herrn Generale und Offiziere aber ins Landhaus, welche aber bald zum Gubernio eingeführet wurden. Hierauf nun wurden nach Verlesung des Credentials, welches bald folgen soll, gewisse Deputati, und zwar von jeder Nation zwei, deren Vorgänger der Herr Graf Kornis István, Landes-Kommissarius, war, zu Ihrer Excellenz geschicket und selbige zu den Ständen invitirt. Diese nun gingen in das Gubernialzimmer, und ließen sich bei Ihrer Excellenz anmelden, worauf der Herr Gubernator von Ihrer Excellenz heraus zum Gubernio traten, die Herrn Deputati aber hinein gelassen wurden. Ihre Excellenz standen zur rechten Hand vor dem Fenster mit bedecktem Kopf, und zogen bei dem Gruß den Hut ab, denselben wieder aufsetzend. Da nun also die invitation mit wenigen Complimenten verrichtet war, erschienen Ihre Excellenz zusammt der Herrn Offiziers und einem Köbl. Gubernium ins Landhaus und Ihre Excellenz setzten sich flugs in den Stuhl vorne an die Tafel, der Herr Gubernator aber zu einer Seiten selbiger Tafel und consequenter das ganze Gubernium; die Herrn Offiziers aber aparte auf eine Bank. Anfangs setzten sich Ihre Excellenz allein nieder und bedeckten flugs nach einem Complimente den Kopf, zogen auch nur dann und wann den Hut ab, absonderlich

bei Nennung dero hohen Principalen. Die Proposition thaten Ihre Excellenz mündlich, gut stylisirt, jedoch nicht sonderlich gekünstelt. Die argumenta waren hergenommen ab utili et necessario: daß obwohl auch der jünste Krieg geendigt worden, daß der Duse Anjouvensis cediren müssen, so sein dennoch theils Fürsten in armis, theils aber also beschaffen, daß wosern ihre Nachbarn nicht in guter Gegenverfassung stünden, leicht eine Unruhe entstehen könnte. Daher die Miliz beibehalten werden müsse, zumalen Provincia Transilvaniae magis quam aliae periculis exposita. Wollte man aber, daß die Miliz nicht Excesse begehen sollte, so sollte man machen, daß selbige richtig bezahlt würde. Uebrigens bedienten sich Ihre Excellenz folgender Expressionen: Nullum mihi est dubium, Inclytos Status et Ordines alacritatem, promtitudinem et obedientiam erga Principem suum ostensuros. Beschlossen auch mit dem Bekannten: qui cito dat, bis dat. Daß Facit aber bestand in 550,000 Rfl., in Getreide ins Magazin, wie auch, was das Land gleichsam pro discretionem zur Fortsetzung der Fortificationsarbeit contribuire wollte. Nachdem nun der Herr Gubernator hierauf mit wenigen Worten replicirt, traten Ihre Excellenz ab durch den Weg, wo Sie eingetreten waren.

3.) Endlich und endlich mußte das Land auf dieses 1721te Jahr über sich nehmen

Rfl. 510,000	
wie auch zum Bau Karlsburgs . . . . .	10,000
hiezü die Gratskrenker . . . . .	60,000
wie auch die extraordinaria . . . . .	60,000
	640,000

Hiezü kommen noch 25,000 Kübel Getreide.

Außer dem Magazinalkorn und dem gewöhnlichen Salpeter, und was noch auf das Brennholz, so auf Karlsburg geführt wird, zu geben sein möchte. Von diesem Quanto fällt

auf die Comitatus	Rfl. 254,000	Korn cub. 9000
Natio Siculica	" 95,000	" " 5000
Natio Saxonica	" 261,000	" " 9000
Loca Taxalia	" 30,000	" " 2000
	<hr/>	
	" 640,000	" " 25000

Die Subrepartition ist für dießmal auf folgende Weise gefallen, nämlich auf

Hermannstadt . . .	Rfl. 48,000	Korn cub. 1656
Schäßburg . . .	" 27,000	" " 937
Kronstadt . . .	" 39,700	" " 1370
Medwisch . . .	" 22,300	" " 769
Rösen . . .	" 23,500	" " 810
Müllenbach . . .	" 6,100	" " 210
Groß-Schenk . . .	" 28,500	" " 983
Reußmakt . . .	" 12,100	" " 417
Reps . . .	" 28,800	" " 993
Leßkirch . . .	" 12,900	" " 445
Broos . . .	" 11,900	" " 419
	<hr/>	
S.	261,000	" " 9000

4.) Das vornehmste Moment, welches neben dem Contributionalquanto in diesem Landtage tractirt und ausgemacht worden, ist das negotium investigationes et conscriptionis. Bei welchem es viel Streitens gegeben, denn es war der armen sächß. Nation, welche nicht anders in solches wichtige Werk consentiren wollte, als daß auch ex parte Militiae et Camerae Commissarii dabei adhibirt würden, Alles zuwider, sogar daß auch der Herr Gubernator herausfuhr, und sagte: Ihr habt unruhige Köpfe in der Nation, welche nicht ruhen werden, bis man ihnen nicht, wie dem Szász János es macht; Welches aber dem Kommandirenden zu Ohren gekommen, daher seine Excellenz zu den Gubernialdeputirten gesagt: non debetis illos comminationibus torrere! Und hätten wir gewiß auf keine Weise penetriren mögen, wenn nicht der Kommandirende un-

ser postulatam approbirt hätte; denn es kam schon so weit, daß der Bericht von diesen Differenzen nach Hof gehen sollte; da aber Seine Excellenz solche Expedition erst sehen und in selbige ausgedrückt haben wollte, daß Sie solche disvadirt, so kamen unsere Adversarii endlich auf andere Gedanken und resolvirten daß zu jeder Klasse eine militärische Person admittirt werden möchte.

### Das Kaiserliche Credential-Schreiben

Carolus VI., Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hyspaniarum, nec non Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniaeque etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae et Princeps Transsilvaniae

Illustres, Spectabiles, Magnifici, Generosi, Egregii, Nobiles, Prudentes et Circumspecti Fideles nostri [Nobis dilecti, Salutem et Gratiam nostram Caesareo Regioque Principalem! Indoluimus paterne calamitatibus vestris, quibus continuata sub aliquot annorum serie conflictamini, et nunc tanto magis accedit grave ex relationibus Cancellariae Nostrae Regiae Transsilvaniae intelligere, non modo residuas adhuc malorum pristinorum reliquias sub anno praeterito vos sensisse, sed et jam novioribus subinde afflictos fuisse, quanto minus dubitamus, jam tandem futurum, ut tot passis laetior affulgeret coeli clementia, et optata Status rediret tranquillitas, qua sic obtenta vobis etiam lenimen aliquod et oblivionem praeteritorum secundatura indulgeri possit malacia. Quoniam vero post graviora iudicii divini genera jam exantlata, pestis nimirum bellicae et famis acerbitas sublatis, ea etiam, quae adhuc supersunt, ex Domini Dei summa misericordia pedetentim sopitum iri speremus, ideoque tum necessitate publica, tum vero Statu vestro ad invicem collatis, ita mente nostra benignam de Quanto contributionali praesentium hybernorum terminavimus, prout etiam a Fidei nostro, Nobis sincere dilecto, Illustri ac Magnifico Comite, Damiano Hugone Virmond, nostro actuali Intimo et Aulico Bellico Consiliario, Peditatus Supremo Magistro, unius Legionis Pedestris Tribuno nec non Armorum nostrorum

in illo Principatu nostro, Walachia cisalutana Praefecto, hujus item Directore Supremo, velut ad generalia Vestra Comitia Deputato Regio nostro Commissario Plenipotentiorio, intelligetis pluribus exponendam. Cui etiam fidem indubiam adhiberi non modo volumus, sed juxta speramus vos perceptae hactenus et impensae sub his etiam hybernii in desideratorum administratione fidei et promptitudinis officio, ut fideles decet, omnimodo responsuros, idque vobis persvasuros, nos nihil magis curae cordique habuisse, nisi ut vos eum reliquis, Ditionibus et Provinciis nostris haereditariis, quarum aequabili tangimur cura, publicae pacis gaudio fructu et emolumento irradiare, atque pro fatigiis quietem, pro tristibus laetiora, et pro miseriis ubertatis dulcedinem affatim quissimus; ast quia indeclinabilis arma tenendi, Legionisque nostras in obvios casus sustentandi necessitas adhuc dum continet invitae Nobis accidit, ut affectus nostri benignitate in fidelis Nobis subditos plenissimi, prout optaremus, quoad Supremo rerum Arbitratori visum fuerit, tempestatibus penitus sedatis, tranquillioris nos temporis participes reddero; Dum vobis etiam Fidelibus nostris universis et singulis perpetuam nostram benignitatem reapse, et cum plena gaudiorum ubertate palpare licebit. Caeterum Vobis Gratia nostra Caesareo-Regia et Principali semper manemus propensi. Datum in Civitate nostra Archiducali Vienna, die 23. Mensis Martii. A. 1721. Regnor. vero nostr., Rom. 10, Hispanici 18, Hungarici et Bohemici 10. Carolus.

Baro Joan Jos. Bornemisza de Kaszon.

Ad mandatum S. C. Reg. Majestatis proprium  
Georgius Balintith.

Was bei dem Streit wegen der Investigation und deren Commissarien einer Löbl. Sächs. Nation Meinung und Intention gewesen, ist aus folgender Remonstrations zu ersehen, welche von Wort zu Wort also lautet:

Circa investigationis et conscriptionis impartialis facultatum a Civibus et Incolis Transylvaniae contributionibus ob-



noxii possessarum, modum et formam, ad Mandatum Sac. Caesareae Rg. Majestatis, Dni Dni nostri Clementissimi, tam mediante Exc, Dno Dno Generale Commendante et Commissario Regio Plenipotentiario, quam etiam vigore Decreti Caesarei Statibus propositum.

Nationis Saxonicae praeviae et humilimae Considerationes et opiniones.

Postquam Exc. R. Gubernium in Comitibus A. 1719. Mense Januarii et Februarii celebratis JJ. Dnis Statibus injunxerat, ut quaevis Natio pro opere Investigationis prope die instituendae, suos denominaret in hunc finem aptos Commisarios, una cum opinione sua de modo instituendae Conscriptionis; Natio quoque Saxonica humilimae morem genere volens Exc. R. Gubernii jussis, eodem anno, mense Aprili confluserat Cibinium, ibique convenerat super certis circa modalitatem conscriptionis sua opinione necessariis ad observandum punctis; quae etiam proxima occasione E. R. Gubernio, humilimo ac respectu exhibita fuissent, nisi intervenisset eodem adhuc anno grassantis luis pestilentialis malum, quod una cum subsequenti aliis Patriae nostrae calamitatibus desideratum opus investigationis impartialis impedivit. Quorum punctorum ab officialibus et deputatis Nationis Saxonicae unanimi voto conclusorum series et summa consistit in sequentibus.

1.) Inhaeret Natio Sax. maximo cum conatu prioribus suis sollicitationibus, ut investigatio instituatur impartialis et adaequata, atque eadem mediante ejusdem Nationis misera constitutio patescat. Fiat tandem ea conveniente tempore, cessantibus ex Dei clementia contagione, Annonae penuria et fame, collectoque iterum ad sedes suas plurimam partem disperso populo

2.) Ad mentem benignissimi Suae Majestatis A. 1712 die 6 Novembris emanati Decreti, et Mandatum E. R. Gubernii cum reliquis JJ. Nationibus, Natio saxonica etiam suos denominabit Commissarios, in duplo numero, S. S. Majestati pro majis idoneorum electione humilime repraesentandos et denominandos; cum humillima instantia, ut iisdem Commissariis

Provincialibus Mandato Augustissimi Caesaris instructionandis Extra-Nationales etiam adjungantur Commissarii, qui simili, qua A. 1703 E. R. Gubernio placuit, procedentes methodo, omnem partialitatis querimoniam inter disceptantes Nationes tollere et evitare penitus queant.

3.) Quandoquidem prioribus Investigationum occasionibus compertum est, per plures Classes, plures etiam differentes habuisse methodos, et inde ortas confusiones; itaque Classes quinque sufficere arbitramur; duas nimirum pro investigandis Comitatibus, unam pro Natione Siculica, unam pro Natione Saxonica, unam pro Locis Taxalibus; quae ut una eademque methodo procedere possint, forte non inconveniens foret, si omnes quinque Classes in uno, vel si possibile omnium trium JJ. Nationum aliquot non longe a se distantibus locis convenirent, facerentque experimentum conscriptionis pro regula et norma dein in omnibus Classibus pariformiter observanda.

4.) Quaevis J. Natio habeat libertatem per suos Commissarios Acta Regestaque conscribendi, suaeque Nationi communicandi.

5.) Expensae Commissariorum, si ex communi Patriae Fundo in paratis praestari deberent, magno Pagorum miserabiliorum esset bono et consolationi et Clementissimae S. S. M. mandato satisfierit. Dum igitur reasumpto recenter praefatae conscriptionis negotio, ante omnia deliberandum esse videatur, super numero et personis Commissariorum Investigatorum, qui sub auspiciis et directione E. Dni Dni Commissarii Regii Plenipotentiarum huic negotio admovendi erunt, praemisso humilimo erga E. R. Gubernium respectu, nec non debita erga JJ. DD. Status observantia, rogamus, ut considerata aequitate praemissorum postulatorum super iisdem placeat sese gratiose resolvere, ut stabilitis iisdem veluti ad fundamentum rei spectantibus positionibus, liceat postmodum quod ad reliqua Instructionis dictorum DD. Commissariorum puncta procedere et salutari operi pro justissima et paterna S. S. Majestatis Dni Dni Principis nostri haereditarii intentione manum admoveere. Definito Classium numero, in denotandis

Commissariis Nationalibus nulla erit mora. Claudiopoli die 4 Julii A. 1721. —

Die 15. Sept. 1723 werde mit dem Herrn Martino Schneeweiss auf Klausenburg expediret, und re-vertiren den 10. October. Das Hauptwerk bei diesem Confluxu bestand in dem Anschlag des Anticipations-quantum ad A. 1724. Das Quantum anticipatum beträgt für die Böbl. Miliz . . . . . Rfl. 300,000  
 Gratis-Kreuzer . . . . . „ 60,500  
 Für die Landes-Salaristen „ 25,175  


---

 „ 385,675

Hiernächst wurde pro discretionem Ithro Excellenz des Kommandirenden Herrn Generalen ausgeworfen 18,000 fl. wie auch pro service des Präsidium zu Karlsburg etc. 500 fl. Von dem specificirten Quanto ist auf Kronstadt gefallen:

Geld, Rfl.	Korn, cub.	Haber, cub.	Heu, Fuhre.
27,994	36	41	17
	Wein, Fässer.	Fleisch, Zentner.	
	3	4	

Was sonst bei diesem confluxu Gubernii, Suprimorum Officialium et Deputatorum vorkommen, und wie wir uns so vergebens bemühet, sowohl wegen des Quanti, als vornehmlich wegen der Miliz, damit wir nicht überleget werden mögen, das würde zu weitläufig fallen; daher nur dieses mitgedenken, daß der H. Gubernator und Sz. Keresti schlechtes Patrociniuz für Kronstadt von sich sehen lassen. Daß wäre auch wohl zu bemerken, wie Alles im Geheim gehandelt worden, daß man nichts Gewisses erfahren mögen, bis zu Ende, ja nicht einmal am Ende, indem es hieße: die commissiones würden ausgehen, woraus Alles zu ersehen. —

Die 30. Augusti 1724, werde mit dem Herrn Christoph Reidel, Secretario, nach Klausenburg expedirt, und der Titlherr Richter Georgius Drauth kommt

mit dem Herrn Notario nach etlichen Tagen auch dahin, weil in der Commission erpresse die Supremi Officiales verlangt worden. Die-Berrihtung bestand in der Dislokation der löbl. Miliz, in der Anticipation des Quanti militaris et Extraordinariorum ad A. 1725, und in der commissariatischen Abrechnung. Welches alles hier zu bemerken zu weitläufig fallen würde. Die Anticipation ist nach der jährigen geschehen, nur daß zu denen Extraordinariis etwas mehr kommen ist. Ob wir einige Consolation in Ansehung unserer vielen Extraordinariorum, und der Service bei so vieler Miliz genüßen werden, wird der künftige Landtag ausweisen. Die 5. Maji 1727, verreise mit Herrn Christoph Meidel auf Klausenburg und kommen den 3. Junii wiederum glücklich nach Hause. Das Vornehmste, was bei diesem Confluxu Supremorum Officialium et Deputatorum passirt und verrichtet worden, beruht in dem rückständigen Contributions-Werk, denn es haben Ihre Kais. und Königl. Katholische Majestät nicht nur wegen des Supplementi dieses laufenden 1727 Jahres den gnädigsten Befehl ergehen lassen, sondern auch wegen des A. 1726 suspendirten Quanti in Hoffnung einer gnädigsten Relaxation, damit selbiges nachgehohlt und zugleich prästirt werden möchte; ja auch wegen der 50,000 Kübel Korn, so annoch A. 1725 zwar angeschlagen, aber nicht abgeführt worden; daß also für dießmal das Land auf sich nehmen und unter sich theilen müssen, außer den 50,000 Kübel Korn

pro A. 1726	. . . . .	Rfl.	98,617	fr.	30
pro A. 1727	. . . . .	„	260,000		

S.	„	358,617	fr.	30
----	---	---------	-----	----

Worinnen aber mitbegriffen sind, sowohl die Gratis-Kreuzer besogter zweier Jahre, als auch die Landes Extraordinaria. Sind also gefallen

auf die Comitatus	. . . . .	Rfl.	120,000
-------------------	-----------	------	---------

„	„	Siculos	. . . . .	„	65,000
---	---	---------	-----------	---	--------

auf die Saxones . . .	Rfl.	137,617 fr.	30
" " Taxalia . . .	"	36,000	
S. "		<hr/>	
		358,617 fr.	30.

Was dieß für eine Proportion sei, kann derjenige beurtheilen, dem die Beschaffenheit des Landes bekannt ist. Es hieß aber, es sei in einigen Comitaten solcher Mißwachs gewesen, daß viele Leute Hungers gestorben, daher selbige sublewirt werden müssen. Posito aber, daß dem also sei, warum soll die arme sächs. Nation Solches allein tragen? Worauf keine bessere Antwort statt findet, als: *sic volo, sic jubeo stat pro ratione voluntas*; in Wahrheit es hat ein Hochlöbl. Gubernium bei diesem Werk Solches practicirt, und gar keine Remonstratation angenommen. Welches nicht nur in Ansehung der *Locorum Taxalium* geschehen, daß alle drei Nationes sich bemühet das Gubernium dahin zu persuadiren, damit dieselbe besser angesehen werden möchten, sondern auch in der *repartition inter Nationes*, und endlich in *ipsa Natione Saxonica*, als in welcher Hermannstadt sammt Kronstadt, und diese vor jener aggravirt worden, ohne daß mit allen unsern nur ersinnlichen Vorstellungen und Bitten das Geringste erhalten hätten; ja es ließen sich Seine des Herrn Gubernatoris Excellenz so weit heraus, daß man genugsam abnehmen konnte, in was Concept die sächs. Nation bei deroelben sei, indem es unter Anderm hieß: die Herrn Sachsen müssen sich nicht den andern Nationen gleich schätzen; wenn kein Unterschied sein soll *inter nobilem et civem*, so will ich meinen Sohn auf Hermannstadt oder Kronstadt schicken, und eines Schusters Tochter ehelichen lassen: Jobaggen müssen ihren Herrn arbeiten, hingegen ist der *fundus regius censualis etc.* die schöne Subrepartition, welche das Gubernium gemacht, ist folgende:



Hermannstadt . . . . .	Rfl.	30,000
Schäßburg . . . . .	"	11,000
Kronstadt . . . . .	"	30,000
Medwisch . . . . .	"	10,500
Rösen . . . . .	"	8,500
Müllenbach . . . . .	"	3,200
Groß-Schenk . . . . .	"	15,000
Neußmarkt . . . . .	"	4,800
Neß . . . . .	"	16,000
Leßkirch . . . . .	"	4,617 fr. 30
Broos . . . . .	"	4,000

Summa 137,617 fr. 30

Wozu annoch einige Naturalien kommen, so des Kommandirenden Herrn Generals Excellenz pro discretionem gegeben worden, das heißt einmal geschoren!

Gleich wie aber dieß die sächß. Nation nicht nur in große Alteration versetzte, sondern auch verursachte theils bittlich einzukommen, theils auch, da alles Bitten umsonst war, eine unterthänige Protestation dem Gubernium schriftlich zu überreichen, und sich die Freiheit zu reserviren dem Recurs ad Aug. Aulam zu nehmen. Also wurde endlich in Universitate der Schluß gefaßt, Ihre Majestät anzuflehen und die gravamina Nationis bei Hof in Ernst vorzustellen, und weil schon Herr Kinder von Hermannstadt und Herr Weingärtner von Schäßburg zu Wien sich befinden, und ein Jeder seiner Stadt Angelegenheit daselbst procuriret, so wurden selbige facultirt, auch nomine Nationis zu agiren, und zu dem Ende eine charta bianca, mit Unterschrift eines gegenwärtigen Officialis oder Deputati von jedem Ort. —

D. 21. Sept. 1727 werde mit dem Herrn Christoph Meidel nach Klausenburg expedirt, revertiren den 12 October. In Klausenburg wird in confluxu supremorum Officialium et Deputatorum das Quantum Contributionis ad A. 1728 sammt der Dislocation der

Miliz eingerichtet und repartirt, und zwar völlig sammt der Extraordinariis Provincialibus, mit der Versicherung, daß auf dasselbe Jahr nichts mehr zu besorgen sei. Es besteht aber selbiges und zwar

das militare in . . . . .	Rfl.	500,000
das extraord. in . . . . .	"	100,000
	⊕	600,000

in welchem auch die Gratis-Kreuzer mitbegriffen sind.

Dieses Quantum nun ist von Einem E. R. Gubernio, weil die Stände keinen Vergleich unter sich treffen konnten, auf folgende Weise repartirt worden, nämlich auf die Comitatus . . . . . Rfl. 225,000

Natio Siculica . . . . .	"	10,0000
Natio Saxonica . . . . .	"	235,000
Loca Taxalia . . . . .	"	40,000
	⊕	600,000

und war auch dießmal all unser Bitten, Remonstriren und Protestiren umsonst, daher abermals unsere Protestation Einem E. R. Gubernio insinuirten, mit dem Vorbehalt, daß obwohl auf dero Befehl die Repartition dieses unproportionirlichen Quanti in der Nation gemacht, nichts destoweniger unsern Refurs ad Aug. Aulam zu nehmen uns reservirt haben wollten. Ziel also die Repartition in Natione folgentlich:

auf Hermannstadt . . . . .	Rfl.	48,300
" Schäßburg . . . . .	"	22,100
" Kronstadt . . . . .	"	45,000
" Medwisch . . . . .	"	19,100
" Rösen . . . . .	"	16,800
" Müllenbach . . . . .	"	8,200
" Groß-Schenk . . . . .	"	20,000
" Reußmarkt . . . . .	"	11,150
" Reys . . . . .	"	24,350
" Reischkirch . . . . .	"	12,000
" Broos . . . . .	"	8,000
	⊕	235,000

In Gubernio ist zwar Etwas geändert und zumal  
Distrik ein Theil abgenommen worden, hingegen mit  
Kronstadt hat es sein Verbleiben."

Dies theilt Fronius in seiner oben angeführten  
Chronik mit; für den siebenbürgischen Geschichtsfreund  
hoffentlich von Werth und Interesse.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): Gräfer Andreas

Artikel/Article: [Beitrag zur Geschichte des Siebenbürger Steuerwesens, umfassend die Jahre von 1720-1727. 45-65](#)